

RS Vwgh 1988/10/10 87/12/0104

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.10.1988

Index

63/02 Gehaltsgesetz

65/01 Allgemeines Pensionsrecht

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §311;

GehG 1956 §27 Abs2;

GehG 1956 §27 Abs4;

PG 1965 §56;

Rechtssatz

Mit dem im vierten Satz des § 311 Abs 5 ASVg genannten Überweisungsbetrag ist nur der an den Dienstgeber des letzten Dienstverhältnisses, aus dem der Dienstnehmer ausgeschieden ist, anlässlich seiner Aufnahme in dieses Dienstverhältnis gezahlte Überweisungsbetrag gemeint.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987120104.X03

Im RIS seit

03.07.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at